

**Satzung**  
**über die Erhebung von Marktstandgebühren**  
**auf den Wochenmärkten der Stadt Aachen**  
**- Marktstandgebührensatzung - vom 13.04.2005**  
**(in der Fassung des 2. Nachtrages <sup>1</sup> zur Marktstandgebührensatzung vom 28.01.2015)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung folgende Marktstandgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand und Zahlung der Marktstandgebühren**

- (1) Für die Benutzung eines Standplatzes zum Verkauf von Waren auf den Wochenmärkten im Stadtgebiet Aachen werden Marktstandgebühren erhoben.
  
- (2) Die Marktstandgebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Aachen kostenfrei zu überweisen.  
Sollte der Gebührenpflichtige von seinem Recht zur Benutzung des Standplatzes keinen oder nur teilweisen Gebrauch machen, kann die freie Fläche anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Marktstandgebühren besteht nicht.

## § 2

### Höhe der Marktstandgebühren

- (1) Für die städtischen Wochenmärkte werden die nachfolgenden Tarifzonen festgesetzt:
- (a) **Tarifzone I**
- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| Burtscheid                                  | 2,25 € / m <sup>2</sup> / Monat |
| Aachen-Mitte, vor dem Rathaus (dienstags)   | 2,25 € / m <sup>2</sup> / Monat |
| Aachen-Mitte, vor dem Rathaus (donnerstags) | 2,25 € / m <sup>2</sup> / Monat |
| Münsterplatz                                | 2,25 € / m <sup>2</sup> / Monat |
| Neumarkt                                    | 2,25 € / m <sup>2</sup> / Monat |
- (b) **Tarifzone II**
- |                   |                                 |
|-------------------|---------------------------------|
| Brand (dienstags) | 2,03 € / m <sup>2</sup> / Monat |
| Brand (samstags)  | 2,03 € / m <sup>2</sup> / Monat |
| Eilendorf         | 2,03 € / m <sup>2</sup> / Monat |
- (c) **Tarifzone III**
- |                |                                 |
|----------------|---------------------------------|
| Haaren         | 1,76 € / m <sup>2</sup> / Monat |
| Kornelimünster | 1,76 € / m <sup>2</sup> / Monat |
| Richterich     | 1,76 € / m <sup>2</sup> / Monat |
| Rothe Erde     | 1,76 € / m <sup>2</sup> / Monat |
| Kronenberg     | 1,76 € / m <sup>2</sup> / Monat |
- (2) Zu den Marktstandgebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgesehenen Höhe erhoben.
- (3) Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Aachen vom 10.11.1979, geändert durch Fassung vom 14.04.2011, werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs der Sondernutzungssatzung (Buchstabe B Tarifstelle 8) erhoben.
- (4) Für die Marktteilnehmer sind Stromanschlüsse vorhanden. Von den Benutzern dieser Einrichtung sind zusätzlich zu den Marktstandgebühren die anteiligen Stromkosten und die anteiligen Abschreibungskosten (Umlagekosten) zu zahlen. Die Strom- und Umlagekosten werden monatlich in Rechnung gestellt. Einmal jährlich erfolgt eine spezifizierte Abrechnung.

### § 3

#### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
  
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 28.01.2015

Philipp  
Oberbürgermeister

AZ/AN Nr. \_\_\_\_\_ vom 14.02.2015